

Teilnahmebedingungen des Stadtmarketing Fritzlär e.V. für Advent in den Höfen 2019 in Fritzlär



Veranstalter, Organisation & Durchführung:

Stadtmarketing Fritzlär e.V. (nachstehend Veranstalter genannt)
Zwischen den Krämen 5
34560 Fritzlär

Ansprechpartner:

Oliver Hohmann
05622/988-662
oliver.hohmann@fritzlär.de

§ 1 Teilnehmer

Der Standbetreiber nimmt an Advent in den Höfen in Fritzlär teil. Er bestätigt die Teilnahme durch die rechtsverbindliche Unterzeichnung des Vertrages, der dem Teilnehmer nach Auswahl durch den Veranstalter zugesandt wird und dessen Grundlage diese Teilnahmebedingungen sind.

Teilnehmen dürfen nur Standbetreiber, die sich beim Veranstalter angemeldet haben und durch diesen eine Bestätigung mittels unterzeichneten Vertrages erhalten haben.

§ 2 Zeiten

a) Termin:

Die Veranstaltung findet am 14. und 15.12.2019 statt.

b) Öffnungszeiten und Betriebspflicht:

Die Veranstaltung ist am Samstag von 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr, am Sonntag von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Während dieser Zeit besteht eine Betriebspflicht und die Stände sind permanent besetzt zu halten. Spätere Öffnungszeiten bzw. eine vorzeitige Schließung der Verkaufsstände bedürfen der Absprache mit dem Veranstalter.

c) Auf- und Abbau:

Der Aufbau der Stände ist am Samstag ab 8.00 Uhr möglich und muss mit Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Am Freitag stehen einige Räumlichkeiten von 17.00 bis 19.00 Uhr zum Einladen der Ausstellware zur Verfügung. Dies ist beim Veranstalter im Vorfeld telefonisch anzumelden.

Der Abbau der Stände darf erst nach Ende der Betriebspflicht am letzten Veranstaltungstag erfolgen und ist bis 22.00 Uhr möglich.

§ 3 Standplatz

Der Veranstalter nimmt die Standaufteilung vor. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz kann nicht erhoben werden. Die Zuteilung von Standplätzen aus Vorjahren oder von anderen Veranstaltungen kann nicht garantiert werden. Es ist nicht gestattet, den Stand ohne Einweisung durch den Veranstalter aufzubauen. Der Aufbau ohne Einweisung kann dazu führen, dass noch mal ab- und wieder aufgebaut werden muss, sollte der Stand nicht korrekt stehen.

Sollte mit dem Aufbau bis 1,5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn nicht begonnen worden sein, so ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche neu zu vermieten. Ein Anspruch seitens des Ausstellers besteht nicht.

§ 4 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

Den Anweisungen des Veranstalters während des Aufbaus, der Veranstaltung und des Abbaus ist Folge zu leisten. Dies gilt für den Standbetreiber und seine Mitarbeiter. Fehlverhalten kann zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen.

§ 5 Marktangebot

a) Auswahl:

Der Veranstalter behält sich eine Auswahl der Teilnehmer unter den eingegangenen Bewerbern vor. Auch eine Beschränkung des Warenangebotes behält sich der Veranstalter vor.

b) Angebot:

Angeboten werden dürfen folgende Produkte: weihnachtliche und winterliche Produkte aus Kunsthandwerk & Kleinkunst, floristische Produkte dem Anlass entsprechend, fertig zubereitete Speisen & Getränke.

Werden auf der Veranstaltung Waren angeboten, die dem Veranstalter bei Anmeldung nicht bekannt waren, kann dies zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

c) Dekoration des Standes

Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand in angemessener Form weihnachtlich/winterlich zu dekorieren. Nicht oder in unangemessener Form dekorierte Stände finden ggf. in Zukunft keine Berücksichtigung.

d) Unter- und Weitervermietung

Eine Unter- und Weitervermietung der Standplätze ist nicht gestattet.

e) Lebensmittel

Werden Speisen und/oder Getränke zum sofortigen Verzehr veräußert, so ist bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine entsprechende Gaststättengewerbeanzeige bei der Stadtverwaltung Fritzlär, Ordnungsamt, Zwischen den Krämen 7, 34560 Fritzlär oder per Telefon: 05622/988-678 zu beantragen. Für die Bearbeitung der Anzeige wird von der Stadt Fritzlär eine Gebühr erhoben.

f) Einhaltung von Vorschriften

Der Veranstalter setzt bei allen Teilnehmern die selbstverständliche strikte Einhaltung aller geltenden lebensmittelrechtlichen, hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie sonstigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen voraus. Standbetreiber, die alkoholische Getränke ausschenken, haben das Jugendschutzgesetz gut sichtbar anzubringen. Fritteusenfette und Öle müssen ordnungsgemäß selbst entsorgt werden.

Feuerstellen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind nur nach Genehmigung durch den Leiter der Feuerwehr zulässig. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, auf sie besteht kein Anspruch. Werden an den Gastronomieständen Flüssiggasanlagen eingesetzt, sind die Betreiber angewiesen, die Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu betreiben. Nicht zulässig ist die Verwendung von flüssiggasbetriebener Beleuchtung. Für den Stand muss der Aussteller eine bautechnische/feuerpolizeiliche Abnahme akzeptieren und alle notwendigen Sicherheitsauflagen erfüllen. Offenes Feuer ist nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung in Feuerwannen, mit Fackeln oder Lampen gestattet und darf sich nicht direkt auf dem Boden befinden. Entsprechende Feuerlöscher sind in unmittelbarer Nähe aufzubewahren. Der Veranstalter behält sich vor, mangelhafte Stände abzulehnen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und dergleichen auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen.

§ 6 Standgebühr & sonstige Kosten

a) Höhe der Standgebühr

Die Höhe der Standgebühr und sonstiger Kosten richtet sich nach der Entgeltliste (Anlagen Teilnahmebedingungen).

b) Zahlungsbedingungen

Mit Bestätigung durch den Veranstalter erhält der Standbetreiber eine Rechnung, die in voller Höhe bis zum auf der Rechnung angegebenen Datum beglichen sein muss. Bei späteren Zahlungseingängen muss mit einem Aufschlag in Höhe von 10,00 € oder mit dem Ausschluss von der Veranstaltung gerechnet werden.

c) Rücktritt seitens des Standbetreibers

Bei Rücktritt innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung als auch bei Nichtnutzung der Fläche ist eine Rückerstattung der Standgebühr und der sonstigen Kosten ausgeschlossen. Erfolgt der Rücktritt nach Unterschrift durch den Standbetreiber, jedoch mehr als 2 Wochen vor der Veranstaltung, kann der Standbetreiber nur eine Erstattung in Höhe von 50 % der Rechnungssumme geltend machen.

§ 7 Haftung

Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter verursacht werden.
Der Standbetreiber besitzt eine entsprechende Haftpflichtversicherung.

Der Veranstalter besitzt eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung.

§ 8 Bewachung der Stände

a) während der Öffnungszeiten

Für die Bewachung der Stände und deren Inhalt während der Öffnungszeiten ist der Standbetreiber selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste oder Beschädigung. Der Standinhaber ist verpflichtet, eine ausreichende Inventarversicherung abzuschließen.

b) außerhalb der Öffnungszeiten

Außerhalb der Öffnungszeiten werden die Gebäude, welche zum Veranstaltungsgelände gehören, werden durch den Veranstalter bzw. den jeweiligen Gastgebern abgeschlossen. Die Stände, die im Freien stehen, werden von einem professionellen Sicherheitsunternehmen bewacht. Die Stände müssen dennoch abgeschlossen und frei von Wertgegenständen sein.

§ 9 Strom- und Wasserversorgung

Für die Strom- und Wasserversorgung der Stände im Freien stellt der Veranstalter an zentralen Punkten Stromverteiler bzw. Standrohre zur Verfügung. Für Stromversorgung der Stände in den Gebäuden sind die Steckdosen vor Ort zu verwenden. Die Versorgung von der Strom- bzw. Wasserquelle bis zu den jeweiligen Ständen mittels Kabel bzw. Schläuchen obliegt dem Standbetreiber und hat in fachgerechter Weise vorgenommen zu werden.

§ 10 Müll

Für die Müllentsorgung ist jeder Standbetreiber selbst verantwortlich. An zentralen Punkten stellt der Veranstalter Müllbehälter zur Verfügung.

Für die Regulierung von entstandenen Schäden, Verunreinigungen, nicht beseitigtem Müll und Hinterlassenschaften, die den zugewiesenen Standplatz betreffen, muss und wird der Veranstalter Sorge tragen und im Nachhinein die entstandenen Kosten dem Verursacher bzw. Standbetreiber nach Aufwand in Rechnung stellen.

§ 11 Verkehrswege

a) An- und Abfahrt

Die für den Markt belegten Straßen sind i.d.R. ab dem Tag des Aufbaus für den Verkehr gesperrt. Zum Auf- und Abbau können die Standbetreiber trotz Sperrung die Straßen befahren. Bis 15 Minuten vor Beginn der Veranstaltung muss das Veranstaltungsgelände frei von nicht benötigten Fahrzeugen sein.

b) Parken

Die Standbetreiber können die öffentlichen Parkplätze am Grauen Turm nutzen. Sollte der Parkplatz keine freien Parkflächen mehr haben, sind die Parkflächen in den umliegenden Straßen zu benutzen. Eine Erstattung von anfallenden Parkgebühren ist dann jedoch nicht möglich.

§ 12 Hausrecht

Das Hausrecht unterliegt während der Veranstaltung dem Veranstalter.

§ 13 Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten bis auf weiteres.